

09.12.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4768 vom 15. November 2024
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann SPD
Drucksache 18/11439

Vererbungslehre mal anders – Was passiert mit erbenlosem Wald?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Waldbesitzstruktur in NRW hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Das hat auch Auswirkungen auf die Vererbung von Waldflächen – potenzielle Erben wohnen häufig weiter entfernt von der vererbten Fläche, haben weniger emotionale Bindung, und zugleich sind die Flächen häufig vergleichsweise klein und damit wirtschaftlich nicht immer attraktiv.

Der Verkauf von Waldflächen aus Erbschaften ist somit keine Seltenheit. Wenn jedoch kein Erbe gefunden werden kann, bzw. das Erbe ausgeschlagen wird, scheint keine juristische Klarheit bzgl. des Eigentums zu bestehen.

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 4768 mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet.

1. *Wie werden Waldflächen, für die nach dem Tod des Besitzenden keine Erben gefunden werden, bzw. deren Erbe ausgeschlagen wird, neuen Eigentümern zugeführt?*

Waldflächen, die Bestandteil eines Nachlasses sind, für den mittels gerichtlichen Beschlusses festgestellt wird, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§§ 1936, 1942 Absatz 2, 1964 BGB), gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) mit allen Rechten und Verpflichtungen auf den Fiskus über. In Nordrhein-Westfalen sind für die Übernahme und Abwicklung dieser dem Land zufließenden Erbschaften, den sogenannten Fiskalerbschaften, die Bezirksregierungen zuständig. Zentrale Aufgabe der Bezirksregierungen ist die Verwertung des Nachlasses. Dabei können Waldflächen im Landeseigentum verbleiben, sofern ein öffentliches Interesse daran besteht.

2. Welche gesetzlichen Vorkaufsrechte bestehen beim Erwerb von Waldflächen (bitte differenzieren nach Land, Kommunen und Privatpersonen)?

Das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz sehen im Fall der Veräußerung von Waldflächen keine gesetzlichen Vorkaufsrechte des Landes Nordrhein-Westfalen, der Kommunen oder von Privatpersonen vor.

An Waldflächen, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen, steht dem Land gemäß § 74 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG NRW) unter der Bedingung ein Vorkaufsrecht zu, dass das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragschlusses in einem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geführten Verzeichnis (VOKAR NRW) veröffentlicht ist. Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht besteht nicht für Kommunen und Privatpersonen und wird gemäß § 74 Abs. 2 LNatschG NRW durch die höhere Naturschutzbehörde ausgeübt. Es kann jedoch nach § 74 Abs. 3 S.1 LNatschG NRW zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 Abs. 3 S. 1 oder zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) setzt voraus, dass diese die zum Erwerb notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

3. Wurden diese Vorkaufsrechte seit 2022 ausgeübt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahreszahl, Hektar und ausübender Instanz.)

Naturschutzrechtliche Vorkaufsrechte gem. § 74 LNatschG NRW wurden von den höheren Naturschutzbehörden seit 2022 ausgeübt.

Detaillierte Angaben dazu, inwieweit und in welchen Umfang naturschutzrechtliche Vorkaufsrechte im Hinblick auf Waldflächen durch die höheren Naturschutzbehörden ausgeübt worden sind, liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird bzw. werden darf?

Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht darf gemäß § 66 Abs. 2 BNatschG nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn sich die in Ansehung des jeweiligen Grundstücks verfolgten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die öffentliche Hand besser und zuverlässiger als durch Privatpersonen verwirklichen lassen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung den Erwerb von Waldflächen durch das Land zur Vergrößerung des Staatswalds?

Der Erwerb von Waldflächen durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Vergrößerung des Staatswaldes kann sinnvoll sein, da der Staatswald in Nordrhein-Westfalen eine besondere Vorbildfunktion für die Daseinsvorsorge hat und ökologisch vorbildlich, sozial ausgewogen und ökonomisch erfolgreich bewirtschaftet werden soll. Über die Staatswaldbewirtschaftung kann das Land besondere Gemeinwohlleistungen erbringen, die es einem privaten Waldbesitzer nicht abverlangt.

Nach den Grundsätzen des Immobilienmanagements der Landesforstverwaltung können mögliche Gründe für den Grundstückserwerb die Arrondierung der Staatswaldflächen, Grenzbegradigung, Verbesserung der Erschließung, Naturschutzzwecke, Zwecke der Lehre und Forschung, Mehrzuteilung in Flurbereinigungsverfahren sowie Tauschzwecke sein. Forstfiskalische Splitterparzellen werden grundsätzlich nicht angekauft, es sei denn sie können Tauschzwecken dienen.